

**Richtlinien  
der Stadt Hersbruck für die Förderung von Investitionen hiesiger Sportvereine  
(Sportförderungsrichtlinien)**

vom 19.12.1989, zuletzt geändert 10.10.2001

**-Arbeitsunterlage-**

§ 1

Die Stadt Hersbruck kann Sportvereinen, die ihren Sitz und Tätigkeitsmittelpunkt in Hersbruck haben, zur Neuerrichtung, dem Umbau, der Erweiterung, Verbesserung und zur Generalinstandsetzung von Dauersportanlagen sowie der Beschaffung von mobilen Großgeräten Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Die Gewährung einer Zuwendung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Für Maßnahmen, die nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) nicht förderfähig sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

§ 3

Die Zuschussgewährung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die Sportstätte muss im Eigentum des Vereins stehen oder auf einem langfristig angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden.
- b) Die Sportstätte soll in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des Fachverbandes entsprechen. Gleiches gilt für die Beschaffung eines Großgerätes.
- c) Für die Maßnahme muss ein anerkannter Bedarf bestehen. Hierzu ist eine Bestätigung des zuständigen Fachverbandes vorzulegen.
- d) Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Er muss in der Regel mindestens 100 Mitglieder haben, Aktivitäten in der Jugendarbeit nachweisen und mindestens 2 Jahre bestehen.
- e) Voraussetzung für eine Bezuschussung durch die Stadt ist ferner eine angemessene Eigenleistung des Vereins. Des weiteren sollen andere Institutionen wie der Bayerische Landessportverband, der Bezirk Mittelfranken oder der Landkreis Nürnberger Land ebenfalls Zuwendungen gewähren. Eine Parallelförderung einer Beschaffungsmaßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln ist dann unschädlich, wenn dadurch eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die echte Eigenleistung des Maßnahmenträgers muss in solchen Fällen mindestens noch dreißig vom Hundert der Gesamtkosten betragen.

- f) Mit der Maßnahme darf erst nach Vorliegen der Zustimmungen aller Zuwendungsgeber begonnen werden.

#### § 4

Für die Förderung einzelner Maßnahmen gilt folgendes:

##### a) Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen

Gefördert werden der Neubau, der Umbau und der Erweiterungsbau von Sportstätten. Ein notwendiger Grunderwerb wird nur in Ausnahmefällen bezuschusst. Die Zuwendungen betragen 20 % der beihilfefähigen Kosten aufgerundet auf volle 50,00 €. Die beihilfefähigen Kosten werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien des BLSV festgelegt. Bei Um- und Erweiterungsbauten gelten daher die Kostenpauschalen als Höchstwerte, mit der Maßgabe, dass bei Unterschreitungen die niedrigeren Kosten anzusetzen sind (Vergleichsberechnung). Soweit für Maßnahmen keine Kostenpauschalen vorhanden sind, wird nach tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

##### b) Generalinstandsetzung von Sportanlagen

Gefördert werden Generalinstandsetzungen von Sportstätten, soweit diese nach der Begriffsdefinition des BLSV förderfähig sind. Die Zuwendungen betragen 30 % der anerkannten Kosten, aufgerundet auf volle 50,00 €. Die zuwendungsfähigen Kosten werden jeweils nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien des BLSV festgelegt. Dabei gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte mit der Maßgabe, dass bei Unterschreitungen die niedrigeren Kosten anzusetzen sind (Vergleichsberechnung).

##### c) Erwerb von mobilen Großgeräten

Gefördert wird der Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten, die in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Großgerätekatalog des BLSV enthalten sind.

Anschaffungskosten	max. Fördersatz
bis 5.000,00 €	50 %
bis 7.500,00 €	55 %
bis 10.000,00 €	60 %
bis 12.500,00 €	65 %
bis 15.000,00 € und mehr	70 %

Geräte unter einem Pauschalwert von 250,00 € können nicht gefördert werden. Sofern ein Verein in einem Haushaltsjahr mehrere Anträge stellt, kann je nach Haushaltslage die Auszahlung eines weiteren Zuschusses zwar in Aussicht gestellt, jedoch in ein kommendes Haushaltsjahr verschoben werden.

## § 5

Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einen genehmigungsfähigen Bauplan bzw. eine Beschreibung des Großgerätes, einen Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan vorzulegen. Des weiteren obliegt dem Verein der Nachweis über die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten nach § 4. Hierzu ist ein entsprechender Bescheid des BLSV vorzulegen.

Bei größeren Projekten hat der Verein nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert sind. Er muss in der Lage sein, die mit den Zuschüssen geschaffenen neuen Sportstätten aus eigenen Mitteln zu erhalten, sowie die Folgekosten aus eigenen laufenden Einnahmen aufzubringen.

## § 6

Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen (Bedingungen) verbunden werden.

Die Zuwendung wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausbezahlt. Soweit nach Kostenpauschalen und nicht nach tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten gefördert wird, entfällt der Verwendungsnachweis. Es ist jedoch ein sachlicher Bericht vorzulegen.

Der Sportverein muss bei der Errichtung bzw. der Generalinstandsetzung von Sportstätten vor der Auszahlung des bewilligten Zuschusses eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und den Zuschuss erstattet, wenn die Anlage nicht plangemäß errichtet oder vorzeitig (vor Ablauf von 20 Jahren - bei der Beschaffung von Großgeräten 5 Jahren) anderen Zwecken zugeführt wird.

Bei Baumaßnahmen kann die Stadt Hersbruck zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs vor der Auszahlung des Zuschusses zusätzlich die Bestellung einer Grundschuld gemäß §§ 1191 ff BGB verlangen.

Innerhalb eines Haushaltsjahres ist die Auszahlung eines Zuschusses grundsätzlich auf maximal 50.000,00 € beschränkt. Der Zuschuss wird daher auf mehrere Jahre verteilt, wenn sich aufgrund dieser Richtlinien ein höherer Zuschuss ergeben sollte. Die Höhe der einzelnen Raten ist dabei abhängig von der jeweiligen Haushaltslage und der Anzahl der vorliegenden Anträge. Über die Aufteilung ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

## § 7

Mit dem Vorhaben ist innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung des Zuschusses zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

Kostensteigerungen während der Bauzeit gehen zu Lasten des Vereins. Eine Nachforderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit ausnahmsweise eine Nachforderung durch den BLSV anerkannt wird, kann die Stadt ihren Zuschuss entsprechend anpassen.

Absatz b) gilt nicht für den Fall, dass sich die zuwendungsfähigen Kosten nachträglich durch eine Änderung der Kostenpauschalen erhöhen. Bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch den BLSV (vgl. § 5a) wird die Stadt Hersbruck ihren Zuschuss ebenfalls entsprechend erhöhen.

## § 8

Die Stadt Hersbruck behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen vor.

## § 9

Diese Sportförderrichtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.12.1989, zuletzt geändert am 02.06.1998 außer Kraft.